

Anlage 2 zu Informationsdrucks. Nr.

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs vom 30.10.2020 bezogen auf die Landeshauptstadt Hannover

Gesamtzuwendungen (Tzn. 19+69 bis 76):

Die Höhe der durchschnittlichen Gesamtzuwendungen für die Landeshauptstadt Hannover für ihre Fraktionen/Gruppe aus den Jahren 2017 und 2018 betrug 2.394.500,- €. Bezogen auf jedes Fraktions-/Gruppenmitglied ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 38.008,- € bzw. eine Gesamtzuwendung je Einwohner*in von 4,46 €.

Die Gesamtzuwendungen unterteilen sich dabei in 80% Personalkosten, 9 % Geschäftsführungsbeiträge sowie 11% Aufwendung für die Geschäftsräume.

Der Aufgabenumfang der Fraktionen bei den einzelnen Städten ist sehr unterschiedlich. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Höhe der Zuwendungen regelmäßig anhand des Bedarfs der Fraktionen/Gruppe zu überprüfen.

Arten der Fraktionszuwendungen (Tzn. 20+35 bis 44):

Die Geschäftsführungsbeiträge für die Fraktionen/Gruppe werden in Form eines jährlichen Sockelbetrags von 1.487,86,- € sowie in einer Pro-Kopf-Pauschale pro Ratsmitglied in Höhe von 224,46€ gewährt. Dabei erhalten die kleineren Fraktionen (2-4 Mitglieder) zusätzlich einen Pauschalbetrag von 3,067,75,-€.

Für die Betreuung der Stadtbezirksräte wird ein Jahressockelbetrag von 894,76 € sowie eine Pro-Kopf-Pauschale je Stadtbezirksratsmitglied von 8,38 € gewährt. Die Landeshauptstadt Hannover gewährt als einzige geprüfte Stadt Mittel für die Betreuung der Bezirksratsmitglieder. Die Aufteilung der Geschäftsführungsbeiträge ist nicht zu beanstanden.

Bedarfsermittlung (Tzn: 21+ 96 bis 98):

Keine der geprüften Städte konnte aktuelle Bedarfsrechnungen zur Höhe der Fraktionszuwendungen vorlegen. Der von den Fraktionen/Gruppe benötigte Bedarf für die Geschäftsführung bildet jedoch die Obergrenze. Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Bedarf zu überprüfen und die Zuwendungen ggfs. anzupassen. Dazu reicht eine Auswertung der Rechnungslegungen der Fraktionen/Gruppe über die Mittelverwendung aus.

Mittelverwendung durch die Fraktionen/Gruppe (Tzn. 22 + 161 bis 177):

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Fraktionen/Gruppe die ihnen zur Verfügung gestellten Zuwendungen nicht in allen Fällen korrekt verwendet haben. Der Landesrechnungshof empfiehlt die mindestens stichprobenartige Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionszuwendungen.

Ausgaben, die nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechen, sollen künftig nicht anerkannt und ggfs. zurückgefordert werden. Dabei soll der Runderlass des Innenministeriums vom 24. August 2020 zu Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften als Grundlage dienen. Insbesondere Ausgaben ohne direkten Bezug zur Aufgabe der Fraktion/Gruppe, Kosten, die bereits durch persönliche Ansprüche der Abgeordneten gedeckt sind und Kosten, die zur Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften dienen, können nicht als zulässige Verwendung städtischer Fraktionszuwendungen anerkannt werden.

Zuwendungen für Personalkosten (Tzn: 23 + 49 bis 59 +157 bis 169):

Einzelne Fraktionen und Gruppen orientieren sich bei der Bezahlung nicht an die Eingruppierungsvorgaben des TVöD (VKA). Nur Fraktionen der Landeshauptstadt Hannover stellen neben Personal für die Fraktionsgeschäftsführung und die Sachbearbeitung auch Fraktionsassistenzen an. Der Bedarf hierfür ist bei großen Städten aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Vorlagen begründet. Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass die Maßstäbe des TVöD (VKA) auch auf die Kommunalfaktionen anwendbar sind, da Fraktionen Teil der Kommune sind (§ 7 Abs. 1 NKomVG). Insbesondere dürfen Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen nicht bessergestellt werden, als Mitarbeitende der Kommune.

Die Landeshauptstadt Hannover erstattet die Personalkosten der Ratsfraktionen / Ratsgruppen. Die Stellenpläne orientieren sich in Abhängigkeit der Fraktionsgröße an den Regelungen des TVöD. Die Eingruppierungen erfolgen entsprechend der Empfehlung der Kommission zur Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstellen. Allerdings wird den Fraktionen ermöglicht, im Rahmen der zustehenden Gesamtbezuschussung Änderungen vorzunehmen. Arbeitgeber für das Fraktionspersonal sind somit die Fraktionen selbst und sie sind damit für die vertraglichen Regelungen verantwortlich. Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass die Grundsätze des Besserstellungsgebotes und der Eingruppierungsvorgaben und damit der TVöD einzuhalten ist.

Zuwendungen für Geschäftsräume (Tzn: 24 + 60 bis 64):

Die Kommunen können Fraktionen/Gruppen städtische Räume zur Nutzung zur Verfügung stellen oder Mittel zur Anmietung einer im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessenen Geschäftsstelle zur Verfügung stellen, wenn die Verwaltung keine eigenen Räume zur Verfügung stellen kann. Die Landeshauptstadt Hannover zahlt gesonderte Zuwendungen zur Anmietung von Geschäftsräumen. Das Verfahren wurde nicht beanstandet.

Regelungen (Tzn. 25 + 78 +83):

Die Ausgestaltung der Regelungen zur Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse obliegt der Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die derzeitige Regelung der Landeshauptstadt Hannover basiert auf einem Beschluss des Verwaltungsausschusses aus dem Jahr 1996 und ist nicht im städtischen Webangebot verfügbar. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Regelung in Form einer Satzung.

Die Landeshauptstadt Hannover plant, aus Gründen der Transparenz zur nächsten Wahlperiode mindestens einen Ratsbeschluss zu den Regelungen der Fraktionszuwendungen herbeizuführen und im städtischen Webangebot zur Verfügung zu stellen. Zur Erarbeitung verbindlicher Regelungen wurde zwischenzeitlich die Arbeitsgemeinschaft Fraktionszuwendungen (AG Fraktionszuwendungen) eingerichtet.

Richtlinien (Tzn. 27 + 90 bis 95):

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Aufstellung einer Richtlinie über die ordnungsgemäße Mittelverwendung, um unzulässigen Verwendungen entgegenzuwirken. Der Runderlass des MI vom 24.08.2020 zur§ 57 NKomVG – Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften ist zwingend zu beachten. Auch dieses Thema soll durch die AG Fraktionszuwendungen bearbeitet werden und ggfs. eine Richtlinie erstellt werden.

Übertragung von Mitteln (Tzn. 28+111+154):

Die Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln wird den Fraktionen / Gruppen auf Antrag bei Anerkennung eines Sonderbedarfs gewährt. Die Prüfungsmitteilung wird zum Anlass genommen, nicht verbrauchte Mittel zum Ende der Wahlperiode zurückzufordern. Ein entsprechendes Anschreiben an die Fraktionen/Gruppe ist in Vorbereitung.

Verwendungsnachweise (Tzn. 30+117+129):

Nach bisherigen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport aus dem Jahr 1992 war der Verwendungsnachweis durch die Fraktionen/Gruppen durch einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis in Verbindung mit der Versicherung der/des Fraktionsvorsitzenden über die bestimmungsmäßige Verwendung der Haushaltsmittel und Sachleistung zu erbringen. In dem zahlenmäßigen Nachweis waren Einnahmen und Ausgaben gegliedert nach wesentlichen Aufwandsarten summarisch auszuweisen. Eine Prüfung der zahlenmäßigen Nachweise der Fraktionen erfolgte jährlich durch die Landeshauptstadt Hannover. Eine Belegprüfung wurde nicht durchgeführt. Diese sollte laut Ausführungen des Erlasses insbesondere dann stattfinden, wenn die vorgelegten Verwendungsnachweise Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel ergeben und diese nicht durch zusätzliche Erläuterungen ausgeräumt werden können. Die Sachberichte sind laut Beschluss des Verwaltungsausschusses dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Nach Erlass aus August 2020 obliegt die Prüfung des Verwendungsnachweises dem Oberbürgermeister.

Den Fraktionen / Gruppen soll zu Beginn der neuen Wahlperiode ein einheitlicher Abrechnungsvordruck zur Verfügung gestellt werden, in dem der zu übertragende Sonderbedarf zahlenmäßig nachgewiesen wird. Eine Richtlinie basierend auf den Empfehlungen der hessischen Revisionsämter für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen und dem Erlass des MI soll erarbeitet werden und den Fraktionen/Gruppen zur Verfügung gestellt werden.